

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (47) Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

(47)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)**

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldsweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,

- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier - Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (lfd. Nr. 30) ausgewiesen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** bei der Stadtverwaltung Düren, Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler und Linnich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

[http://www.brk.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Düren, Bauverwaltungsamt, Kaiserplatz 2-4 in 52349 Düren, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von

dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
  - Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebschächte;
  - Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
  - Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
  - Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
  - Anlage 11 - Umweltstudie  
Einleitung  
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG  
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)  
Teil C FFH-Vorprüfung  
Teil D Artenschutzprüfung  
Teil E Alternativenprüfung;
  - Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
  - Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
  - Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 17.05.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Thomas Hissel  
(Erster Beigeordneter)

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.